



Marktgemeinde Obritzberg - Rust

Marktstraße 14, 3123 Obritzberg

0 27 86 / 22 92 - 0 Fax - 20
www.obritzberg-rust.gv.at
gemeinde@obritzberg-rust.gv.at



Obritzberg-Rust-Hain gemeinsam vielfältig sein

DVR: 0427918

PROTOKOLL über die ordentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am Dienstag, den 31. März 2026, im Gemeindeamt Obritzberg, Marktstraße 14.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.58 Uhr

Die Einladung erfolgte am 25.03.2026 per E-Mail.

Anwesend waren:

ÖVP Obritzberg-Rust-Hain

Bgm. Daniela Engelhart
Vbgm. Franz Hirschböck
~~GGR Siegfried Binder~~
GGR Jürgen Huber
GGR Markus Kaiblinger
GR Lena Gill
GR Elisabeth Schabasser
GR Dominik Edlinger
GR Ing. Andreas Geier
GR Dipl.-Ing. Franz Kaiblinger
GR Franz Higer
GR Alexander Strobl
GR Alois Schuster

Bürgerliste WIR für unsere Gemeinde

GGR Franz Schalhas
GR Petra Kocnar
GR Rudolf Schweitzer
GR Stefan Katinger
GR Ing. Marcus Ruhrhofer

Liste Josef Thoma SPÖ Obritzberg-Rust

GR Josef Thoma
GR Martin Hössinger
~~GR Jürgen Leithner~~

Entschuldigt abwesend:

GGR Siegfried Binder, GR Jürgen Leithner

Nicht entschuldigt abwesend:

Außerdem anwesend:

Protokollführerin OSekr. Sandra Bogner

Vorsitzende: Bgm. Daniela Engelhart

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Anzahl der Zuhörer: 0

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Angelobung Gemeinderat
3. Entscheidung über das Protokoll der letzten Sitzung
4. Berichte des Prüfungsausschusses
5. Rechnungsabschluss 2025
6. 1. Nachtragsvoranschlag 2026
7. Resolutionsantrag: Adaptierung Gesetzgebung betreffend Windkrafteignungszonen
8. Gründung Kleinregion Fladnitztal
9. Teilungsplan gem. § 13 LTG, KG 19179 Zagging
10. Nutzungsvereinbarung „Feld der Träume“
11. Netzzugangsvereinbarung S-PL-2026-NZ-092.01, KG Grünz
12. Sondernutzungsvertrag STBA5-SN-197/058-2025, KG Landhausen
13. Übernahme Nebenanlagen STBA5-BL-1964/001-2024, KG Zagging
14. Dienstbarkeitsvertrag, KG Hain
15. Nebengebührenordnung
16. Subventionsansuchen
17. Berichte

Nicht-Öffentlicher Teil:

18. Löschungserklärung KG Großrust
19. Kaufvertrag, KG Landhausen
20. Kauf- und Tauschvertrag, KG Landhausen
21. Dienstvertrag, Pers.Nr. 6017

Die Vorsitzende eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Damen und Herren des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates sowie Amtsleiterin Sandra Bogner.

Die Vorsitzende hält fest, dass diese Sitzung digital aufgezeichnet wird.

Die Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass die NÖ Gemeindeordnung 1973 einer umfassenden Novellierung unterzogen wurde. Eine wesentliche Änderung bezüglich des Abstimmungsverhaltens besteht darin, dass nunmehr die Möglichkeit zur Stimmenthaltung entfällt. Der/Die Vorsitzende hat in den Sitzungen künftig nur mehr die Frage zu stellen, wer für einen Antrag stimmt. Alle, die nicht für den Antrag sind, sind als Gegenstimmen zu erfassen.

Die Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass sie einen Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit einer Begründung versehen zum Thema „Zusatzvereinbarung Darlehensvertrag“ eingebracht hat. Entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung verliert sie den Dringlichkeitsantrag:

Am 20.03.2026 wurde seitens der Raiffeisenbank Region St. Pölten eGen eine Zusatzvereinbarung zum Gemeindedarlehensvertrag (AT71 3258 5100 0170 0509) – Darlehen für die Erweiterung des Kindergartens – übermittelt. Diese Vereinbarung regelt einen späteren Beginn der Rückzahlung des gegenständlichen Darlehens. Dies ist erforderlich, weil das Darlehen noch nicht zur Gänze zugezahlt wurde, da das Projekt „Erweiterung Kindergarten“ bislang nicht abgeschlossen werden konnte.

Die Dringlichkeit ist gegeben, da die erste Rückzahlung ursprünglich per 01.04.2026 erfolgen hätte sollen. Nach Abschluss der Zusatzvereinbarung erfolgt die erste Rückzahlung per 30.09.2026.

Danach führt die Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch – Ergebnis: einstimmig dafür

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und der Tagesordnungspunkt unter Top 17.) Zusatzvereinbarung Darlehensvertrag eingereiht. Die nachfolgenden Punkt werden nachgereiht.

Die Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass sie einen Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit einer Begründung versehen zum Thema „Freilassungserklärung GZ 11323“ eingebracht hat. Entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung verliert sie den Dringlichkeitsantrag:

Seitens der Fa. TERRAGON Vermessung ZT-GmbH wurde eine Freilassungserklärung hinsichtlich des Teilungsplanes GZ 11323 gemäß § 13 LTG mit der Bitte um Unterfertigung übermittelt. Es handelt sich um die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens gem. P III. Übereinkommens 1993-11-24, Grundstück Nr. 364, für das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Obritzberg-Rust, welche durch die Abschreibung der Trennstücke 1,3,4 nicht behindert oder unmöglich gemacht wird. Eine Mitübertragung der Dienstbarkeit ist daher nicht erforderlich.

Die Dringlichkeit ist gegeben, da die Fa. TERRAGON Vermessung ZT-GmbH die gegenständliche Freilassungserklärung zur Verbücherung des Teilungsplanes benötigt.

Danach führt die Vorsitzende die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch – Ergebnis: einstimmig dafür

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt und der Tagesordnungspunkt unter Top 18.) Freilassungserklärung GZ 11323 eingereiht. Die nachfolgenden Punkt werden nachgereiht.

Die neue Tagesordnung lautet daher:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Angelobung Gemeinderat
3. Entscheidung über das Protokoll der letzten Sitzung
4. Berichte des Prüfungsausschusses
5. Rechnungsabschluss 2025
6. 1. Nachtragsvoranschlag 2026
7. Resolutionsantrag: Adaptierung Gesetzgebung betreffend Windkrafteignungszonen
8. Gründung Kleinregion Fladnitztal
9. Teilungsplan gem. § 13 LTG, KG 19179 Zagging
10. Nutzungsvereinbarung „Feld der Träume“
11. Netzzugangsvereinbarung S-PL-2026-NZ-092.01, KG Grünz
12. Sondernutzungsvertrag STBA5-SN-197/058-2025, KG Landhausen
13. Übernahme Nebenanlagen STBA5-BL-1964/001-2024, KG Zagging
14. Dienstbarkeitsvertrag, KG Hain
15. Nebengebührenordnung
16. Subventionsansuchen
17. Zusatzvereinbarung Darlehensvertrag
18. Freilassungserklärung GZ 11323
19. Berichte

Nicht-Öffentlicher Teil:

20. Löschungserklärung KG Großrust
21. Kaufvertrag, KG Landhausen
22. Kauf- und Tauschvertrag, KG Landhausen
23. Dienstvertrag, Pers.Nr. 6017

Zu Punkt 2:

Angelobung Gemeinderat

Aufgrund des plötzlichen Ablebens von Herrn GR Josef Lehner ist dieser aus dem Gemeinderat ausgeschieden. Dies wurde mit Kundmachung von 03.03.2026 an der ha. Amtstafel angeschlagen.

Bevor die Sitzung fortgeführt wird, wird an dieser Stelle ein kurzes Gedenken an den Verstorbenen abgehalten.

Herr Alois Schuster, wohnhaft in 3123 Angern, Bachgasse 32, wurde seitens der ÖVP als neuer Gemeinderat nominiert.

Die Bürgermeisterin ersucht die Gemeinderäte, sich von den Plätzen zu erheben und verliest folgende Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Obritzberg-Rust nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“.

GR Alois Schuster gelobt durch Handschlag und den Worten „Ich gelobe“.

Zu Punkt 3:

Entscheidung über das Protokoll der letzten Sitzung

Es gibt keine Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 09.12.2025, dieses gilt somit als genehmigt.

Zu Punkt 4:

Berichte des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GR Stefan Katinger, verliest den Bericht des Prüfungsausschusses vom 09.12.2025. Dieser wird sowohl von der Bürgermeisterin als auch von der Kassenverwalterin zur Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GR Stefan Katinger, verliest den Bericht des Prüfungsausschusses vom 16.03.2026. Dieser wird sowohl von der Bürgermeisterin als auch von der Kassenverwalterin zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 5:

Rechnungsabschluss 2025

Der Rechnungsabschluss 2025 lag in der Zeit von 12.03.2026 bis 26.03.2026 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Frau Bogner erörtert die wesentlichen Punkte des Rechenwerkes mittels PowerPoint-Präsentation.

Der Kassenbestand per 31.12.2025 beträgt € 1.870.092,17 (Kontostand Rücklage Abwasserbeseitigung € 216.510,49). Die Gegenüberstellung der Summe der Erträge des Ergebnishaushaltes in Höhe von € 5.915.271,72 mit der Summe der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in Höhe von € 5.990.077,09 ergibt das Nettoergebnis in Höhe von - € 74.805,37 (Jahr 2024: - € 401.101,05, lt. NVA 2025 - € 514.600,-).

Im Finanzierungshaushalt beträgt die Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung € 5.426.106,27, die der Auszahlungen € 4.546.443,82.

Das kumulierte Haushaltspotential nach Berücksichtigung von Zuweisungen und Rückführungen investiver Vorhaben beträgt € 1.234.944,28 (Jahr 2024: € 1.125.057,77).

Der Gesamtschuldenstand erhöht sich von € 9.351.826,06 auf € 11.219.334,67 (Darlehensaufnahmen in den Bereichen WVA, ABA, FF-Fahrzeuge, Kindergarten). Die Summe aller Haftungen beträgt € 333.169,18.

Darüber hinaus wurden die Abweichungen gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag besprochen. Es gibt keine Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf.

GGR Schalhas begründet, dass die Fraktion WIR dem Rechnungsabschluss nicht mittragen kann, weil sie aus ihrer Sicht nicht ausreichend in Projekte u.dgl. eingebunden ist.

GR Thoma gibt eine positive Rückmeldung zum Rechnungsabschluss und befürwortet die im Jahr 2026 geplanten Maßnahmen – beispielsweise in Großrust die Errichtung eines Gehsteiges und einer Straßenbeleuchtung.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2025 samt allen Beilagen sowie der Abweichungen gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür (ÖVP und SPÖ)

Zu Punkt 6:

1. Nachtragsvoranschlag 2026

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2026 lag in der Zeit von 12.03.2026 bis 26.03.2026 zur öffentlichen Einsichtnahme auf und wird am heutigen Tag durch Frau Bogner mittels PowerPoint-Präsentation erörtert. Die Gegenüberstellung der Summe der Erträge des Ergebnishaushaltes in Höhe von € 6.118.200,- mit der Summe der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in Höhe von € 6.297.200,- ergibt das Nettoergebnis in Höhe von - € 179.000,-.

Im Finanzierungshaushalt beträgt die Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung € 5.670.200,- die der Auszahlungen € 4.891.600,-.

Das kumulierte Haushaltspotential nach Berücksichtigung von Zuweisungen und Rückführungen investiver Vorhaben beträgt € 1.255.455,17.

Es gibt keine Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2026 samt allen Beilagen in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür (ÖVP und SPÖ)

Zu Punkt 7:

Resolutionsantrag: Adaptierung Gesetzgebung betreffend Windkrafteignungszonen

Auf Ersuchen der Vorsitzenden erörtert GR Higer die Thematik hinsichtlich dem Repowern von Windkraftanlagen bei Anlagenstandorten, die sich nicht in Windeignungszonen befinden. Er erklärt auch die geringfügigen Korrekturen gegenüber dem Entwurf, der dem Gemeindevorstand vorgelegt wurde.

Folgender Resolutionsantrag an das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. Herrn Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf, soll beschlossen werden:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obritzberg-Rust hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2025 den Gestattungsvertrag mit der EVN Naturkraft für das geplante Repowern der auf dem Gemeindegebiet bestehenden Windparks einstimmig beschlossen.

In vollem Wissen, dass für diese Winderzeugungsanlagen keine Windkrafteignungszone nach dem aktuellen Stand der Gesetzgebung ausgewiesen ist, liefern sie seit 20 Jahre ohne jede Beschwerde der Bevölkerung erneuerbare Energie.

Bei nicht ausgewiesenen Windkrafteignungszonen können für das Repowern nur die identen Standorte genutzt werden, seitliche Abweichungen für notwendige sinnvolle Anpassungen sind nicht möglich.

Dadurch kann im gegebenen Fall ein Anlagenstandorte nicht mehr genutzt werden, da der Sicherheitsabstand zu einer Landesstraße (L 5065) nicht mehr gegeben ist, bzw. bei einer weiteren Anlage nur ein kleinerer Windradtyp als die anderen der geplanten Anlagen, da hier der Sicherheitsabstand zu einer bestehenden Hochspannungstrasse (Verbund, 220 kV, Verbund 380 kV) sonst nicht mehr gegeben ist.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obritzberg-Rust stellt dazu folgenden

Resolutionsantrag

Das Land NÖ möge seine Raumordnungsgesetzgebung in dem Sinne novellieren, dass beim Repowern von bestehenden Windparks - auch wenn diese nicht in einer ausgewiesenen Windkrafteignungszone sind - eine seitliche Verschiebung der Widmungspunkte ermöglicht wird (z.B. bis zum Ausmaß von einem Rotordurchmesser der Neuanlagen), um dadurch

- *den notwendigen Sicherheitsabstand zu Straßen, Stromtrassen und ähnlichen einschränkenden Beständen zu gewähren,*
- *Einschränkungen durch nicht gegebene Grundbenützungrechte (z.B. Überschattung durch größeren Rotor) zu beheben,*
- *die Effizienz zu verbessern (größere Anlagen benötigen größeren seitlichen Abstand zueinander) und*
- *durch einheitliche Anlagen (Typ, Größe, Höhe, ...) ein ungestörteres Landschaftsbild zu ermöglichen.*

Zudem soll der so geänderte Standort dem bestehenden verfahrensrechtlich gleichgestellt sein.

Dies soll dann möglich sein, wenn dadurch keine oder nur geringfügige Abstandsänderungen zu bestehenden Baulandgrenzen entstehen, und der jeweilige Gemeinderat dem mit Beschluss zustimmt.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die Resolution hinsichtlich der Adaptierung der Gesetzgebung betreffend Windkrafteignungszonen in der vorliegenden Form zu beschließen.

Antrag des GR Higer: Der Gemeinderat möge die Resolution hinsichtlich der Adaptierung der Gesetzgebung betreffend Windkrafteignungszonen in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 8:

Gründung Kleinregion Fladnitztal

Die Vorsitzende informiert über die Möglichkeit, gemeinsam mit den Gemeinden Wölbling und Statzendorf eine Kleinregion für Gemeindekooperationen zu gründen. Hiefür ist es erforderlich, eine Absichtserklärung an das Amt der NÖ Landesregierung, RU7, zu übermitteln. Daher soll die Absichtserklärung „Ansuchen zur Gründung einer Kleinregion Fladnitztal“ in der vorliegenden Form beschlossen und an die zuständige Stelle beim Amt der NÖ Landesregierung übermittelt werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die gegenständliche Absichtserklärung „Ansuchen zur Gründung einer Kleinregion Fladnitztal“ in der vorliegenden Form zu beschließen.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die gegenständliche Absichtserklärung „Ansuchen zur Gründung einer Kleinregion Fladnitztal“ in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 9:

Teilungsplan gem. § 13 LTG, KG 19179 Zagging

Der Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 27.10.2025, GZ 54273, KG Zagging, wird vorgelegt.

Die Teilfläche 1 im Ausmaß von 9 m² wird vom Grundstück Nr. 81, gehörend Barbara und Anton Kaiblinger, unentgeltlich abgetreten und dem Grundstück Nr. 75, gehörend Marktgemeinde Obritzberg-Rust (Öffentliches Gut), zugeschrieben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, den Teilungsplan vom 27.10.2025, GZ 54273, KG Zagging, in der vorliegenden Form zu beschließen.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Teilungsplan vom 27.10.2025, GZ 54273, KG Zagging, in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 10:

Nutzungsvereinbarung „Feld der Träume“

Der Verein Modellregion Unteres Traisental – Fladnitztal möchte im Zuge des Vorhabens „Feld der Träume“ eine Zeitkapsel auf dem Grundstück Nr. 1101/1, KG Fugging, Bereich um das Pumpwerk) vergraben. Hiefür ist es erforderlich, eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat den Abschluss der Nutzungsvereinbarung für das Projekt „Feld der Träume“ in der vorliegenden Form.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Abschluss der Nutzungsvereinbarung für das Projekt „Feld der Träume“ in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 11:

Netzzugangsvereinbarung S-PL-2026-NZ-092.01, KG Grünz

Seitens der Netz Niederösterreich GmbH wurde die Netzzugangs-Vereinbarung Nr. S-PL-2026-NZ-092.01 hinsichtlich der Abänderung des Netzanschlusses der Kläranlage in 3123 Grünz, Witigaustraße 2, Grundstück Nr. 429, vorgelegt. Diese soll dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat den Abschluss der Netzzugangs-Vereinbarung Nr. S-PL-2026-NZ-092.01 hinsichtlich der Abänderung des Netzanschlusses der Kläranlage in der vorliegenden Form.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Abschluss der Netzzugangs-Vereinbarung Nr. S-PL-2026-NZ-092.01 hinsichtlich der Abänderung des Netzanschlusses der Kläranlage in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 12:

Sondernutzungsvertrag STBA5-SN-197/058-2025, KG Landhausen

Für die Verlegung eines Regenwasserableitungskanals in der KG Landhausen im Bereich der L 5055, Querung km 8,935, Entlangführung rechts km 8,935 bis km 9,015, Entlangführung Mitte rechts km 8,935 bis km 9,015, Grundstück Nr. 263, ist der Abschluss eines Sondernutzungsvertrages mit Land Niederösterreich (Gruppe Straße) erforderlich. Ein diesbezüglicher Vertrag wurde seitens des Amtes der NÖ Landesregierung (STBA5-SN-197/058-2025) vorgelegt und soll durch den Gemeinderat in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat den Abschluss des Sondernutzungsvertrages mit dem Land NÖ (Gruppe Straße), STBA5-SN-197/058-2025, hinsichtlich der Verlegung eines Regenwasserableitungskanals in der KG Landhausen in der vorliegenden Form.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Abschluss des Sondernutzungsvertrages mit dem Land NÖ (Gruppe Straße), STBA5-SN-197/058-2025, hinsichtlich der Verlegung eines Regenwasserableitungskanals in der KG Landhausen in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 13:

Übernahme Nebenanlagen STBA5-BL-1964/001-2024, KG Zagging

Mit Schreiben vom 16.02.2026, STBA5-BL-1964/001-2024, wurde seitens der NÖ Straßenbauabteilung 5 – St. Pölten, eine Erklärung für die Übernahme der Gemeinde in die Erhaltung und Verwaltung sowie das außerbücherliche Eigentum der Bauführungen des NÖ Straßendienstes (ST-LH-345/026-2024, BLHSTV-Landbauer-STV-NA-018/2024 v. 07.05.2024) übermittelt. Es handelt sich dabei um folgende Nebenanlagen (Versetzen von Leistensteinen, Herstellung Abstellflächen, Zufahrten und Grünanlagen) entlang der Landesstraßen

- L5060 von km 0,650 bis km 0,900 in Zagging,
- L5060 von km 3,578 bis km 4,050 in Fugging,
- L5070 von km 0,000 bis km 0,116 in Zagging

Im Zuge der Endvermessung soll die Marktgemeinde Obritzberg-Rust die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum übernehmen.

Diese Übernahmeerklärung soll in der vorliegenden Form durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die Übernahme der gegenständlichen Bauführungen des NÖ Straßendienstes (ST-LH-345/026-2024, BLHSTV-Landbauer-STV-NA-018/2024 v. 07.05.2024), Nebenanlagen entlang der genannten Landesstraßen (Versetzen von Leistensteinen, Herstellung von Abstellflächen, Zufahrten und Grünanlagen), in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde zu beschließen.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Übernahme der gegenständlichen Bauführungen des NÖ Straßendienstes (ST-LH-345/026-2024, BLHSTV-Landbauer-STV-NA-018/2024 v. 07.05.2024), Nebenanlagen entlang der genannten Landesstraßen (Versetzen von Leistensteinen, Herstellung von Abstellflächen, Zufahrten und Grünanlagen), in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 14:

Dienstbarkeitsvertrag, KG Hain

Hinsichtlich der Windkraftanlagen in der KG Hain ist der Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen mit der EVN Naturkraft GmbH bezüglich der Rotorüberstreichungen über Weganlagen der Marktgemeinde Obritzberg-Rust erforderlich. Als jährliches Entgelt hierfür erhält die Gemeinde einen Gesamtbetrag in Höhe von € 2.296,-. Es handelt sich um 4 Windkraftanlagen, dementsprechend wären 4 Dienstbarkeitsverträge (WKA 2, WKA 4, WKA 6 und WKA 7) abzuschließen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die vier Dienstbarkeitsverträge mit der EVN Naturkraft GmbH (WKA 2, WKA 4, WKA 6 und WKA 7) in der vorliegenden Form abzuschließen.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN Naturkraft GmbH betreffend das Grundstück Nr. 357, EZ 332, KG Zagging, in der vorliegenden Form abschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN Naturkraft GmbH betreffend das Grundstück Nr. 200, EZ 332, KG Zagging, in der vorliegenden Form abschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN Naturkraft GmbH betreffend das Grundstück Nr. 199, EZ 332, KG Zagging, in der vorliegenden Form abschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN Naturkraft GmbH betreffend die Grundstücke Nr. 446 und Nr. 451, jeweils EZ 416, KG Hain, in der vorliegenden Form abschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 15:

Nebengebührenordnung

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.09.2025 wurde die Nebengebührenordnung aufgrund des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025) beschlossen. Mit Schreiben vom 19.01.2026 wurde seitens des Amtes der NÖ Landesregierung ein Verbesserungsauftrag erteilt. Die adaptierte Verordnung soll nunmehr durch den Gemeinderat beschlossen werden:

Kundmachung

Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Obritzberg-Rust hat in seiner Sitzung am 31.03.2026 auf Grund des § 78 des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. 15/2024 in der geltenden Fassung, folgende

**Nebengebührenordnung
der Marktgemeinde Obritzberg-Rust**
für Vertragsbedienstete nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025

beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Nebengebührenordnung gilt für die Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Obritzberg-Rust, welche ab 01.05.2026 in den Dienst eintreten und für Vertragsbedienstete, die aufgrund von § 121 NÖ GBedG 2025 in dieses Dienstrecht optieren, soweit in Sonderverträgen nichts anderes vereinbart wird. Diese werden im Folgenden kurz als Gemeindebedienstete bezeichnet.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- a) *Die Gemeindebediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ GBedG 2025 in der geltenden Fassung, zukommenden Bezügen nachfolgende Nebengebühren.*
- b) *Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantrittes bzw. der Einweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.*
- c) *Nebengebühren werden an Teilzeitbeschäftigte dem Beschäftigungsausmaß entsprechend aliquot ausbezahlt.*
- d) *Wenn Nebengebühren vom Gehaltsansatz der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3, in einem Hundertsatz ausgedrückt werden, wird kurz V2/3 zitiert.*
- e) *Nebengebühren, welche prozentuell berechnet werden, sind auf 10 Cent genau zu runden.*

§ 3 Streitigkeiten

Über alle, sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Beratung mit der leitenden Gemeindebediensteten der/die BürgermeisterIn. Gegen diese Entscheidung kann eine Berufung an den Gemeinderat eingebracht werden.

Die letztgültige Entscheidung wird durch das zuständige Arbeits- und Sozialgericht getroffen.

§ 4 Sonderzulagen

- a) *Fehlgeldentschädigung:*
Gemeindebedienstete, die mit der Entgegennahme und Leistungen von Barzahlungen betraut sind, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr, eine monatliche Fehlgeldentschädigung in Höhe von 1,5 % von V2/3.
- b) *Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage:*
Gemeindearbeiter, die mit der Müllverwertung, Kanalerhaltung, Kläranlage, Straßenreinigung sowie Wasserleitungserhaltung überwiegend (laufend) beschäftigt sind, erhalten eine Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage in Höhe von 3 % von V2/3.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Nebengebührenverordnung tritt mit 01.05.2026 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Daniela Engelhart

Angeschlagen am: 01.04.2026

Abgenommen am: 16.04.2026

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die Nebengebührenordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die Nebengebührenordnung in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 16:

Subventionsansuchen

Mit Schreiben vom 16.09.2025 ersucht der Dorfverein dorfleben-Doppel.Neustift.Hofstetten um eine finanzielle Unterstützung hinsichtlich der Mietkosten sowie der jährlichen Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2025. Im Jahr 2024 wurde ein Betrag in Höhe von € 500,- für die Mietkosten gewährt. Hinsichtlich der Kanalbenützungsgebühr sollen – wie jedes Jahr – 80% seitens der Gemeinde übernommen werden.

Bei dieser Gelegenheit informiert die Vorsitzende über den aktuellen Stand der Dinge hinsichtlich „Dorfhaus“ und möglichen Alternativen.

Die Subvention betrifft ausschließlich das Jahr 2025, für das Jahr 2026 wäre erneut ein Ansuchen zu stellen bzw. dieses in Berücksichtigung der aktuellen Begebenheiten zu prüfen.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, dem Dorfverein dorfleben-Doppel.Neustift.Hofstetten eine Subvention in Höhe von € 500,- für die Miete und in Höhe von 80% der Kanalbenützungsgebühren zu gewähren.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge dem Dorfverein dorfleben-Doppel.Neustift.Hofstetten eine Subvention in Höhe von € 500,- für die Miete und in Höhe von 80% der Kanalbenützungsgebühren für das Jahr 2025 gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Mit Schreiben vom 14.01.2026 ersucht die Pfarrbücherei Obritzberg um eine finanzielle Unterstützung für das Jahr 2026. Im Vorjahr wurde ein Betrag in Höhe von € 500,- gewährt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, der Pfarrbücherei Obritzberg eine Subvention für das Jahr 2026 in Höhe von € 500,- zu gewähren.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge der Pfarrbücherei Obritzberg eine Subvention für das Jahr 2026 in Höhe von € 500,- gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Mit Schreiben vom 02.01.2026 ersucht die Öffentliche Bücherei der Pfarre Hain um eine finanzielle Unterstützung für das Jahr 2026. Im Vorjahr wurde ein Betrag in Höhe von € 500,- gewährt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, der Öffentlichen Bücherei der Pfarre Hain eine Subvention für das Jahr 2026 in Höhe von € 500,- zu gewähren.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge der Öffentlichen Bücherei der Pfarre Hain eine Subvention für das Jahr 2026 in Höhe von € 500,- gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Mit Schreiben vom 19.01.2026, ha. eingelangt am 21.01.2026, ersucht der NÖ Imkerverband, Ortsgruppe Oberwölbling, um eine finanzielle Unterstützung. In den Vorjahren wurde ein Betrag in Höhe von € 100,- gewährt.

Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, dem NÖ Imkerverband, Ortsgruppe Oberwölbling, eine Subvention in Höhe von € 100,- zu gewähren.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge dem NÖ Imkerverband, Ortsgruppe Oberwölbling, eine Subvention in Höhe von € 100,- gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 17:

Zusatzvereinbarung Darlehensvertrag

Am 20.03.2026 wurde seitens der Raiffeisenbank Region St. Pölten eGen eine Zusatzvereinbarung zum Gemeindedarlehensvertrag (AT71 3258 5100 0170 0509), Darlehen für die Erweiterung des Kindergartens, übermittelt. Diese Vereinbarung regelt einen späteren Beginn der Rückzahlung des gegenständlichen Darlehens. Dies ist erforderlich, weil das Darlehen noch nicht zur Gänze zugezahlt wurde, da das Projekt „Erweiterung Kindergarten“ bislang nicht abgeschlossen werden konnte.

Mit Gemeindedarlehensvertrag vom 28.01.2025 wurde der Marktgemeinde Obritzberg-Rust (FN 31930) auf Konto IBAN AT71 3258 5100 0170 0509 ein Gemeindedarlehen in Höhe von EUR 1.953.000,00 eingeräumt.

Neue Rückzahlungsvereinbarung:

Rückzahlung in 50 halbjährlichen Pauschalraten EUR 57.657,26 jeweils am 31.03. und 30.09., beginnend mit 30.09.2026; Ratenanpassung bei Konditionenänderung.
Bei Deckung zu Lasten IBAN AT36 3258 5000 0170 0509 bei Raiffeisenbank Region St. Pölten eGen.
Laufzeit bis 31.03.2051.

Alle übrigen Vereinbarungen des Kreditvertrages vom 28.01.2025 bleiben unverändert aufrecht.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge beschließen, die Zusatzvereinbarung mit der Raiffeisenbank Region St. Pölten eGen für den Darlehensvertrag (AT71 3258 5100 0170 0509), Darlehen für die Erweiterung des Kindergartens, in der vorliegenden Form abzuschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 18:

Freilassungserklärung GZ 11323

Seitens der Fa. TERRAGON Vermessung ZT-GmbH wurde eine Freilassungserklärung hinsichtlich des Teilungsplanes GZ 11323 gemäß § 13 LTG mit der Bitte um Unterfertigung übermittelt. Es handelt sich um die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens gem. P III. Übereinkommens 1993-11-24, Grundstück Nr. 364, für das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Obritzberg-Rust, welche durch die Abschreibung der Trennstücke 1,3,4 nicht behindert oder unmöglich gemacht wird. Eine Mitübertragung der Dienstbarkeit ist daher nicht erforderlich.

Antrag gem. § 13 LTG vom 12.03.2026 mit der GFN 712/2026/19
(Plan: TERRAGON Vermessung ZT-GmbH vom 29.10.2024, GZ 11323)

Dienstbarkeit „C-LNR 14“, EZ. 41, KG 19125 Hain

Die Marktgemeinde Obritzberg-Rust (Öffentliches Gut) bestätigt hiermit, dass durch die Abschreibung der Trennstücke 1, 3, 4 vom Grundstück Nr. 364 vom Grundbuchskörper EZ 41, KG 19125 Hain, 1/1 Werk Mariens – Verein zur Förderung geistlicher Berufe mit Adresse: Kremser Straße 7, 3123 Obritzberg-Rust, dargestellt in der Vermessungsurkunde TERRAGON Vermessung ZT-GmbH vom 29.10.2024, GZ 11323, die Ausübung nachstehender Dienstbarkeit

„C-LNR 14a 244/1994“

Dienstbarkeit Gehens und Fahrens gem. P III. Übereinkommens 1993-11-24
Gst. 364 für das Öffentliche Gut der Gemeinde Obritzberg-Rust

nicht behindert oder unmöglich gemacht wird.
Eine Mitübertragung ist daher nicht erforderlich.

Antrag der Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die gegenständliche Freilassungserklärung in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 19:

Berichte

Die Vorsitzende informiert über das Anliegen der Pfarre Hain um Gewährung einer Subvention in Höhe von € 10.000,- für die laufende bauliche Innenrenovierung der Pfarrkirche.

GR Ing. Geier lädt zur Besichtigung des Kindergartens im Zuge des Kirtags in Großrust in der Zeit von 14 bis 16 Uhr.

Auf Ersuchen von GR Kocnar wird über den Frühschoppen im HdG informiert.

Auf Nachfrage von GR Thoma wird das geplante Projekt zwischen Großrust und Merking (Gehsteig, Straßenbeleuchtung, allfälliges Versetzen einer Bushaltestelle etc.) besprochen.

GGR Kaiblinger weist auf die nächste Info-Veranstaltung der Energiegemeinschaft am 16.04.2026 im Gasthaus Deimbacher hin.

GR Schabasser informiert über die nächsten Veranstaltungen im Rahmen der Gesunden Gemeinde und ersucht die Gemeinderäte um Teilnahme bzw. Bewerbung.

GR Gill teilt mit, dass es in Obritzberg eine Mutter-Kind-Runde gibt und bietet an, den diesbezüglichen Flyer an Interessierte weiterzuleiten.

Die Vorsitzende gratuliert im Namen der Marktgemeinde Obritzberg-Rust herzlich zum Geburtstag:

GGR Jürgen Huber, 30.12.1982

GR Rudolf Schweitzer, 18.01.1966

GR Ing. Marcus Ruhrhofer, 12.02.1979

GR Ing. Andreas Geier, 01.03.1979

GR Alexander Strobl, 08.03.1994

GR Stefan Katinger, 12.03.1991

GR Alois Schuster, 12.03.1975

GR Dipl.-Ing. Franz Kaiblinger, 17.03.1971

GR Dominik Edlinger, 18.03.1996

Vbgm. Franz Hirschböck, 24.03.1962

GGR Kaiblinger, 03.04.1993

Nichtöffentlicher Teil:

Siehe NOT-Teil.

Die Vorsitzende bedankt sich bei den anwesenden Damen und Herren und schließt die heutige Sitzung um 20.58 Uhr.